

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/09 B

L 15 U 74/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 266/04 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. September
2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger behauptet zwar, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz
"Eine wesentliche Teilursache der beruflichen Belastungen kann nur angenommen werden, wenn neben dem Schadensbild einer altersüberschreitenden bandscheibenbedingten Erkrankung im unteren Segment der Lendenwirbelsäule eine Begleitspondylose/adaptive Veränderung der angrenzenden Segmente der oberen LWS vorliegt.",
er hat jedoch nicht aufgezeigt, an welcher Stelle im Urteil des LSG dieser Rechtssatz zu finden ist.
- 4 Auch die Verfahrensrügen des Klägers sind nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG



(Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Die erste Rüge des Klägers, die Ausführungen des LSG zum Fehlen eines belastungskonformen Schadensbildes hätten Ermittlungen hinsichtlich der einschlägigen Erfahrungssätze erforderlich gemacht, ist eine Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG nach § 103 SGG und scheitert schon an der mangelnden Bezeichnung eines Beweisantrags des Klägers, dem das LSG nicht gefolgt sein soll.
- 6 Die zweite Rüge - eine Verletzung des rechtlichen Gehörs - ist ebenfalls nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 7 Der Kläger rügt, dass das LSG seiner Entscheidung mit der Anwendung der Konsensempfehlung einen von ihm - dem LSG - angenommenen Erfahrungssatz zugrunde gelegt habe, ohne diesen vorher ihm - dem Kläger - zur Kenntnis gebracht zu haben. Er legt jedoch nicht dar, inwieweit er durch die Bezugnahme des LSG auf die Konsensempfehlung (*abgedruckt in der Zeitschrift "Trauma und Berufskrankheit" 2005, S 711 ff*) überrascht wurde, zumal er auch in dem Verfahren vor dem LSG anwaltlich vertreten war. Denn diese Konsensempfehlung wird von dem Kläger selbst in seiner Beschwerdebegründung an anderer Stelle angeführt und wird in der vom Kläger ebenfalls angeführten Entscheidung des Senats vom 27. Juni 2006 (*B 2 U 13/05 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 9*) ausgiebig zitiert und der Ursachenbeurteilung zugrunde gelegt. Seit der Veröffentlichung dieser Entscheidung - zB in der Sammlung SozR im Juni 2007 - ist die der Konsensempfehlung vom Senat beigemessene Bedeutung und ihre Verwendung für die Ursachenbeurteilung bei der Berufskrankheit Nr 2108 nach der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung in Fachkreisen allgemein bekannt.
- 8 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

